



Vollstreckbare Ausfertigung



Amtsgericht Pirna

Allg. streitige Zivilsachen

Aktenzeichen: 12 C 387/21 (2)

Verkündet am: 01.09.2022

Pusch  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### VERSÄUMNISURTEIL

In dem Rechtsstreit

**Blue GmbH**, Fettpott 16, 47533 Kleve

vertreten durch die Geschäftsführer Steven Raedel und Doris Schneider

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Kai Sieghard Wehrheim, Wolfenbütteler Straße 9, 38102 Braunschweig, Gz.:  
1125074

gegen

Felix [REDACTED] Pirna

- Beklagter u. Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LoschelderLeisenberg**, Franz-Joseph-Straße 35, 80801 München, Gz.:  
1564-20

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pirna durch

Richterin am Amtsgericht La Marca

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.09.2022 am 01.09.2022

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 654,49 € nebst Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf je 218,16 € seit dem 07.03.2020, 07.04.2020 und 07.05.2020 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.12.2020 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 05.12.2020 zu zahlen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist der **Einspruch** zulässig.

Der Einspruch ist binnen einer Notfrist von **2 Wochen** bei dem

**Amtsgericht Pirna**  
**Schlosshof 7**  
**01796 Pirna**

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Der Einspruch kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht.

Die für die Unterrichtung der Gegenpartei notwendigen Abschriften sind beizufügen.

Die Einspruchsschrift muss das Urteil, gegen das sich der Einspruch richtet, bezeichnen und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird. Soll das Urteil nur zu einem Teil angefochten werden, ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Außerdem haben Sie innerhalb der Einspruchsfrist Ihre **Angriffs- und Verteidigungsmittel** (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen **Anspruch**, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Versäumen Sie diese Frist, besteht die Gefahr, dass Ihnen jegliche Verteidigung abgeschnitten und der Prozess nur auf der Grundlage des gegnerischen Sachvortrages entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn Sie die Verspätung genügend entschuldigen. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf um eine Verlängerung nachgesucht werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn Sie erhebliche Gründe darlegen.

Der Einspruch kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

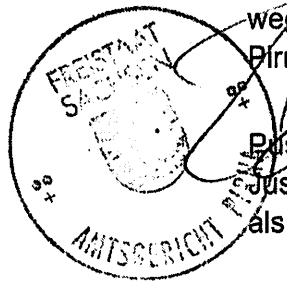
1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/index.php](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php) aufgerufen werden.

La Marca  
Richterin am Amtsgericht

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Das Urteil ist d. Beklagten am 13.09.2022 von Amts wegen zugestellt worden.  
Pirna, 30.11.2023



Bösch  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle